



Schule 5622 Waltenschwil 056 619 18 40 schulverwaltung@waltenschwil.ch

Schulordnung

Die folgenden Bestimmungen wurden erlassen, um einen möglichst störungsfreien Schulbetrieb zu gewährleisten. Sie stützen sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985.

1. Eintritt

1. Der Kindergarten ist ein Teil der Volksschule und für alle Kinder obligatorisch. Er bleibt eine eigenständige Stufe.
2. Kinder, die bis am 31. Juli vier Jahre alt geworden sind, treten im August in den Kindergarten ein.
3. Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird von Fall zu Fall entschieden.
4. Ein späterer Eintritt in den Kindergarten ist auf Gesuch der Erziehungsberechtigten möglich. Das begründete schriftliche Gesuch muss an die Schulpflege gestellt werden. Ein Fachbericht des Schulpsychologen ist nicht notwendig.

2. Schulbeginn, Pausen

1. Der Empfang und die Verabschiedung der Kindergartenkinder erfolgen in den dafür vorgegebenen Zeiten vor und nach der Unterrichtszeit. Die Kinder sollen regelmässig und pünktlich erscheinen, jedoch nicht vor den offiziellen Empfangszeiten.
2. Die Schulkinder betreten das Schulhaus erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn, d.h. beim Läuten der Glocke.
3. In der grossen Pause verlassen die Schulkinder das Schulhaus. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus. In den Pausen dürfen die Schulkinder den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.
4. Beim Spielen ist Rücksicht auf Kameraden und umliegende Gebäude zu nehmen. Der Pausenplatz darf nicht vor 07.15 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr benutzt werden (Ausnahme: geführte Spiele mit dem Mittagstisch).

3. Verhalten im Schulhaus und im Kindergarten

1. Jacken, Mäntel, Mützen, usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schulkinder.
2. Ballspiele sind in Gängen und Schulzimmern verboten.
3. In den Schulzimmern müssen während des ganzen Jahres Hausschuhe getragen werden.

4. Besuch von schulischen Fördermassnahmen

Die schulischen Fördermassnahmen sind regelmässig zu besuchen, auch wenn die Stunden bei der Klassenlehrperson ausfallen.

5. Absenzen, Urlaub

1. Absenzen müssen der Klassen- bzw. Fachlehrperson oder der Schulverwaltung vor Unterrichtsbeginn telefonisch mitgeteilt werden. Unmittelbar nach der Absenz überbringt das Schulkind der Klassenlehrperson das ausgefüllte Absenzenformular.
2. Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - Krankheit und Unfall des Schulkindes (ein ärztliches Zeugnis kann von der Schule eingefordert werden)
 - Todesfall eines nahen Verwandten
3. Gemäss § 38 Abs. 1 im Schulgesetz hat das Schulkind Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Klassenlehrperson ist rechtzeitig zu informieren. Die vier freien Schulhalbtage dürfen zusammengelegt werden. Die Schulpflege kann bestimmen, ob diese an Schulanlässen wie Sporttag, Jugendfest oder Prüfungstagen bezogen werden dürfen.
4. Für alle anderen Fälle ist im Voraus um Urlaub nachzusuchen.
5. Die Klassenlehrperson kann pro Schulhalbjahr einen begründeten Urlaub bis zu einem Tag gewähren.
6. Der während des Urlaubs versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.
7. Für jeden weiteren Urlaub ist die Schulleitung/Schulpflege zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss spätestens 14 Tage vor dem Beginn des gewünschten Urlaubs der Schulleitung/Schulpflege vorgelegt werden.
8. Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.

6. Dispensationen

1. Längere oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.
2. Erziehungsberechtigte, die als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, können auf schriftliches Gesuch ihr Schulkind durch die Schulleitung vom Unterricht dispensieren lassen. Der versäumte Unterrichtsstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

7. Schulfreie Tage

Karfreitag, Ostermontag, Nachmittag 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis sowie die lokalen Feiertage (siehe Ferienplan) sind schulfrei.

8. Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, mit Bewilligung der Schulpflege, möglich.

9. Schülerversicherung, Schulweg

Die Heilungskosten bei einem Schulunfall sind nicht durch die Schulunfallversicherung gedeckt. Diese Kosten sind obligatorisch über die jeweilige Krankenkasse der verunfallten Schulkinder versichert.

1. Bei Unfällen muss wie folgt vorgegangen werden:
 - Meldung an die eigene Krankenkasse durch die Verunfallten resp. deren Erziehungsberechtigten.
 - Wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt, sind die Unfälle der Unfallversicherung zu melden. Die Meldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, unter Beilage der Abrechnung bzw. des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse, an die Schulleitung. Diese wird die Meldung an die Schulversicherung der Gemeinde weiterleiten.
2. Die Schulkinder sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten.
3. Das Benützen von Rollbrettern, Rollschuhen, Kickboards sowie elektrischen Fortbewegungsmitteln (Balance Boards, etc.) ist auf dem Schulweg und während der Pause verboten.
4. Das Tragen der Sicherheitsdreiecke/Sicherheitswesten ist für die Kindergartenkinder obligatorisch und wird für die Schulkinder der 1. Klasse empfohlen.
5. Von Elterntaxis ist abzusehen.

10. Benützen von Velos

1. Das Benützen von Velos erfordert eine Bewilligung der Schulleitung. Ausgenommen sind Kinder ab der ersten Klasse vom Dorfteil Büelisacker (westlich der Bahnlinie). Die Velobenützung liegt in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten.
2. Das Tragen eines Velohelmes und der Sicherheitsweste wird für die Schulkinder dringend empfohlen.
3. Velos sind ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und abzuschliessen. Die Schule übernimmt keine Haftung.
4. Das Umherfahren auf dem Schulareal, inkl. Sportanlagen ist untersagt.

11. Gesundheit und Prävention

1. Die ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter ist obligatorisch. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über den Ablauf der Vorsorgeuntersuchung und gibt die nötigen Unterlagen ab. Die Kosten für die Einschulungsuntersuchung werden von den Krankenkassen übernommen.
2. Die Schulzahnpflege ist obligatorisch und wird durch die Schule organisiert. Die Kosten für die jährliche zahnärztliche Untersuchung trägt die Gemeinde. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
3. In unregelmässigen Abständen treten in jeder Schule bei Kindern Läuse auf. Bei Befall muss die Schule zwingend sofort orientiert werden. Kinder, bei denen lebende Kopfläuse gefunden werden, gehen erst wieder in die Schule, wenn die erste Behandlung mit einem Lausmittel erfolgt ist. Für das Vorgehen bei Läusebefall an der Schule verweisen wir auf unsere Empfehlungen sowie das Merkblatt unter www.schule-waltenschwil.ch.

12. Umgang mit Handy und Unterhaltungselektronik

Die Verwendung von Handys und anderer Unterhaltungselektronik ist für die Schulkinder auf dem gesamten Schulareal untersagt. Die Lehrpersonen können Ausnahmen im Einzelfall erlauben.

13. Veröffentlichung von Fotos

Falls Erziehungsberechtigte wünschen, dass keine Bilder von ihrem Kind in öffentlichen Medien publiziert werden, muss dies der Schulleitung schriftlich mitgeteilt werden.

14. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

1. Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.
2. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt.
3. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

15. Videoüberwachung

Die Videoüberwachung auf dem Schulgelände ist durch die Gemeinde Waltenschwil reglementiert (www.waltenschwil.ch/Online-Schalter-Dokumente/Reglemente/Gemeinde).

16. Disziplinar massnahmen

Schulkinder, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrpersonen und Hauswarten nicht Folge leisten, werden bestraft. Das Strafmass wird von der Schulleitung/Schulpflege festgelegt.

17. Rechte der Schulkinder und Erziehungsberechtigten

1. Das Schulkind hat das Recht, von seiner Lehrperson und/oder der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrperson sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können die Erziehungsberechtigten die Problematik der Schulleitung, oder wenn nötig, der Schulpflege unterbreiten.
3. Im Kindergarten und in der Schule sind Besuche der Erziehungsberechtigten gern gesehen (eine Voranmeldung ist erwünscht). Die Kinder dürfen ohne vorher erteilte Erlaubnis der Lehrperson keine Geschwister, Freunde oder Haustiere mitbringen.

18. Pflichten der Schulkinder und Erziehungsberechtigten

1. Die Schulkinder sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.
2. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte und der Schulleitung zu befolgen.
3. Laut Schulgesetz tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung in der Erziehung der Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.
4. Gemäss Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen den Kindern und Jugendlichen auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten.
5. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Lehrpersonen beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

19. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulleitung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

20. Homepage

Auf unserer Homepage www.schule-waltenschwil.ch sind sämtliche Informationen ersichtlich.

Waltenschwil, im Mai 2019

Schule Waltenschwil